Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Abteilung III/A/2a– Lebensmittelrecht und kennzeichnung
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Wien, am 15. Juni 2022
Zl. B,K-520/150622/HA,TS

GZ: 2021-0.280.375

Betreff: Verordnung über verpflichtende Angaben zur Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern in Speisen, die in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Mit vorliegender Verordnung soll der Verbraucher über die Herkunft bestimmter Hauptzutaten von Gerichten in Gemeinschaftsverpflegungen informiert werden (sich informieren können). Gegen dieses Vorhaben bestehen prinzipiell keine Einwände. Letztlich ist es zu begrüßen, wenn Konsumenten über die Herkunft der Hauptzutaten Kenntnis erlangen, auch um deren Bewusstsein in diesem Zusammenhang zu stärken.

Diese Verordnung trifft auch die Gemeinden als Auftraggeber und Erhalter von bestimmten Einrichtungen (Kantinen, Pflegeheime, Bildungseinrichtungen). Die Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 ist insofern nicht unbedeutend, als dann keine Information erfolgen muss, wenn der beauftragte Verpflegungsdienstleister (Wirtshaus beliefert Kindergarten) weniger als 6 Mitarbeiter hat.

Österreichischer Gemeindebund

Wenn die Einrichtung aber selbst über eine Verpflegungseinrichtung verfügt (Kantine der Schule), dann muss informiert werden.

Diesbezüglich ist auf die Problematik hinzuweisen, dass derart differenzierende Regelungen einen rechts- und sozialpolitisch unerwünschten Anreiz für die Auslagerung an private Dienstleister bieten könnte.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, welche Vertragsverhältnisse unter den Begriff „Mitarbeiter“ fallen. Unklar ist, ob damit nur „echte“ Arbeitsverhältnisse gemeint sind, oder auch Werkvertrags- und freie Dienstverhältnisse.

Wie eine derartige Information etwa in Kindergärten oder Schulen erfolgen soll (Aushang in oder vor der Einrichtung), wird hoffentlich in weiterer Folge kommuniziert werden. Von unserer Seite wird erwartet, dass entsprechende Informationsbroschüren oder -blätter vom zuständigen Bundesministerium oder im Wege der Lebensmittelaufsichtsorgane den von der Verordnung betroffenen Gemeinden zeitgerecht vor deren Inkrafttreten zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:	Der Präsident:
Dr. Walter Leiss	Bgm. Mag. Alfred Riedl

<u>Ergeht zK an:</u>
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel